

## REACH-Kandidatenliste: Neue Informationspflichten für Unternehmen

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat die Kandidatenliste mit „substances of very high concern“ (SVHC-Stoffe) erweitert. Die Liste umfasst derzeit 73 verschiedene Stoffe. Alle gelisteten Substanzen weisen sehr besorgniserregende Eigenschaften auf. Dabei handelt es sich um Stoffe, die z.B. krebserzeugend sind oder um giftige Stoffe, die sich gleichzeitig in der Nahrungskette anreichern und nur schwer abgebaut werden können. Unter den gelisteten Substanzen befinden sich zum Beispiel die als Weichmacher in Kunststoffen eingesetzten Phthalate DEHP, BBP und DBP.

Die Kandidatenliste – unter [http://echa.europa.eu/chem\\_data/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp) im Internet veröffentlicht – wird auch in Zukunft ständig erweitert. Ist ein Stoff in der Kandidatenliste aufgenommen, ergeben sich für Erzeugnisse (z.B. Bauteile, Textilien, Maschinen, Elektroartikel etc.), die solche Stoffe in bestimmten Konzentrationen enthalten, weitreichende Informationspflichten in der Lieferkette.

### 1. Informationspflichten für SVHC-Stoffe in Erzeugnissen

Wichtig sind für Unternehmen die Informationspflichten für SVHC-Stoffe in Erzeugnissen nach Art. 33 der REACH-Verordnung: Diese beziehen sich nicht auf Chemikalien, sondern auf Erzeugnisse (z.B. Produkte wie Bauteile, Textilien, Maschinen, Elektroartikel etc.).

Lieferanten von Erzeugnissen (z.B. Hersteller oder Händler) müssen ihren Abnehmer informieren, sofern ein SVHC-Stoff in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent im Erzeugnis enthalten ist.

Die Information an gewerbliche Kunden muss dabei unaufgefordert erfolgen. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen! Sobald ein SVHC-Stoff in der Kandidatenliste genannt wird, gilt die Informationspflicht. Die Form der Information ist dagegen nicht vorgegeben. Die Information muss mindestens den Namen des betreffenden SVHC-Stoffes umfassen und – soweit erforderlich – Hinweise für eine sichere Verwendung. Private Endkunden müssen ebenfalls in der gleichen Weise informiert werden – allerdings nur auf Anfrage und dann innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach einer solchen Anfrage.

Die Schwelle von 0,1 Massenprozent bezieht sich dabei grundsätzlich immer auf das gesamte unverpackte Produkt (z.B. auf einen Knopf, der geliefert wird). Werden dagegen beispielsweise Jacken geliefert, bezieht sich die 0,1 Massenprozentsschwelle auf das Gewicht der gesamten Jacke, also inklusive der angenähten Knöpfe. Lediglich die Verpackung muss noch einmal separat betrachtet werden.

## 2. Notifizierungspflicht

Über die oben genannten Informationspflichten in der Lieferkette hinaus müssen Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen SVHC-Stoff in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent enthalten, unter bestimmten Rahmenbedingungen die Europäische Chemikalienagentur als hierfür zuständige Behörde unterrichten (Art. 7 Abs. 2 ff. der REACH-Verordnung). Diese Notifizierungs- oder Unterrichtungspflicht gilt allerdings nur dann, wenn der maßgebliche SVHC-Stoff zugleich in Mengen von insgesamt über einer Jahrestonne in den Erzeugnissen enthalten ist und die Möglichkeit einer Exposition von Mensch oder Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann. Die Notifizierungspflicht gilt seit 1. Juni 2011, wobei dieser Pflicht spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Listung eines SVHC-Stoffes in der Kandidatenliste nachgekommen werden muss.

## 3. Folgen in der Praxis

Insbesondere Branchen, die mit Endverbraucherprodukten handeln, befürchten vor dem Hintergrund der neuen Informationspflichten in der Lieferkette gewaltige Imageschäden, falls Produkte wider besseres Wissen mehr als 0,1 Massenprozent eines SVHC-Stoffes enthalten. Solche Imageschäden könnten insbesondere dann auftreten, wenn Endverbraucher auf Nachfrage die Information erhalten, dass keine SVHC-Stoffe in Mengen über 0,1 Massenprozent in bestimmten Produkten enthalten sind, sich dies dann aber nachträglich als Fehlinformation herausstellt. Vor diesem Hintergrund ist in der Praxis zu beobachten, dass sich insbesondere große Handelsketten bei ihren Zulieferern absichern möchten. Dies erfolgt häufig in Form von REACH-Standardfragebögen. Die Lieferanten werden dann zu einer Bestätigung aufgefordert, sämtliche Produkte zu nennen, die SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent enthalten. Alternativ wird eine Bestätigung gefordert, dass sämtliche gelieferten Produkte keine SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent enthalten.

Lieferanten, die sich mit solchen REACH-Standardfragebögen konfrontiert sehen, haben in vielen Fällen die Schwierigkeit, zum jetzigen Zeitpunkt ggf. noch nicht über ausreichende Informationen zu SVHC-Stoffen in ihren Produkten zu verfügen. Die Informationspflicht nach Art. 33 der REACH-Verordnung gilt jedoch – auch wenn dies aus Sicht eines Praktikers sicherlich wenig praxismäßig sein dürfte – formal unmittelbar nach Veröffentlichung eines SVHC-Stoffes in der Kandidatenliste, ohne dass hierfür Übergangsfristen vorgesehen wären. Um die möglichen Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung abzuwickeln, kann es daher für einen Lieferanten ggf. notwendig sein, wiederum auf seine Vorlieferanten zuzugehen und abzufragen, ob SVHC-Stoffe in den Produkten über 0,1 Massenprozent enthalten sind. Dies gilt insbesondere für Betriebe, die Erzeugnisse aus Nicht-EU-Ländern beziehen: Nicht-EU-Unternehmen unterliegen nicht der REACH-Verordnung und haben folglich keine Pflicht, ihre EU-Kunden nach Art. 33 zu informieren. Um dennoch an die erforderlichen Informationen zu gelangen, haben EU-Kunden in der Praxis zum Beispiel die Möglichkeit, sich über die Einkaufs- oder Lieferbedingungen vom Nicht-EU-Lieferanten versichern zu lassen, dass immer dann eine Information erfolgen muss, wenn in einem gelieferten Produkt ein SVHC-Stoff über 0,1 Massenprozent enthalten ist.

Demgegenüber stellt sich die Situation anders dar, wenn Erzeugnisse aus der EU bezogen werden. Egal ob ein Kunde hierzu einen REACH-Standardfragebogen an den Lieferanten richtet: Der EU-Lieferant eines Erzeugnisses unterliegt ebenfalls den Anforderungen der REACH-Verordnung und muss seinen gewerblichen Kunden unaufgefordert informieren, wenn ein SVHC-Stoff in einem gelieferten Erzeugnis über 0,1 Massenprozent enthalten ist. Dennoch erhalten in der Praxis Tausende von EU-Lieferanten REACH-Standardfragebögen zur Informationspflicht nach Art. 33 von ihren Kunden.

#### 4. Effizienter Einsatz von REACH-Fragebögen

Um den Aufwand zu begrenzen, sollten Kunden die Notwendigkeit, ihre Lieferanten anzuschreiben, sorgfältig abwägen. Die Einschätzung, ob eine Abfrage bei den Lieferanten für notwendig erachtet wird, kann dabei von Branche zu Branche variieren. Branchen, die bei Fehlinformationen große Imageschäden befürchten, werden eher geneigt sein, sich bei ihren Lieferanten noch einmal rückzuversichern, dass keine SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent in den gelieferten Erzeugnissen enthalten sind.

Eine Abfrage bei den Lieferanten (z.B. mit Hilfe eines REACH-Fragebogens) sollte in jedem Fall in einer solchen Form erfolgen, dass der Lieferant in die Lage versetzt wird, fundiert darauf zu antworten. Ausgesprochen wichtig ist, die Lieferantenabfrage tatsächlich auf die 0,1 Massenprozentsschwelle zu beziehen, die in Art. 33 der REACH-Verordnung genannt wird. In der Praxis häufig anzutreffende Abfragen, nach denen Lieferanten versichern sollen, dass „keine SVHC-Stoffe“ in Erzeugnissen enthalten sind, sind in aller Regel nicht zielführend. Gerade bei komplexen Produkten ist eine fachliche Auskunft darüber, ob SVHC-Stoffe noch nicht einmal in Spuren in einem Produkt enthalten sind, kaum möglich.

Aus Sicht des Lieferanten stellt sich die Situation so dar, dass dieser von verschiedenen Kunden eine Vielzahl unterschiedlicher REACH-Fragebögen zur Informationspflicht nach Art. 33 erhält. Hier kann im Sinne einer effizienten Vorgehensweise erwogen werden, standardisierte Antworten an die Kunden zu richten. Sicherlich muss in Abhängigkeit der Form und des Inhalts einer REACH-Kundenanfrage entschieden werden, ob im Einzelfall eine individuelle Antwort an den Kunden zielführender ist. Die IHK Südlicher Oberrhein hat als Anregung für eine mögliche Standardantwort an Kunden Textbausteine entworfen, die auch die mögliche Vorgehensweise zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 33 darstellen. Die Textbausteine sind jeweils in einer Fassung für Händler von Erzeugnissen und Hersteller von Erzeugnissen erhältlich.

#### 5. Ausblick

Erklärtes Ziel der EU ist es, den Substitutionsdruck für sehr besorgniserregende Substanzen zu erhöhen. Die Informationspflicht nach Art. 33 trägt diesem Ziel in der Praxis sicherlich Rechnung. Dadurch, dass die in der Kandidatenliste genannten SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent in Erzeugnissen deklariert werden müssen, dürfte in der Praxis der Druck höher werden, diese Stoffe durch andere Substanzen zu ersetzen.

Wie der Name der „Kandidatenliste“ schon zum Ausdruck bringt, sind die dort gelisteten Stoffe mögliche „Kandidaten“ für noch weitergehende Reglementierungen: Die dort gelisteten

Stoffe können ggf. über ein kompliziertes Verfahren unter Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in den Anhang XIV unterliegt ein Stoff der Zulassungspflicht. Der Einsatz eines zulassungspflichtigen Stoffes bzw. einer zulassungspflichtigen Verwendung ist nach einer festgelegten Übergangsfrist nur noch nach Erteilung einer aufwändigen und mit hohen Gebühren belegten Zulassung möglich. Es ist grundsätzlich möglich, dass bestimmte Anwendungen einer Substanz von der Zulassungspflicht befreit werden. Die ECHA hat sich inzwischen bei fünfzehn der derzeit 73 in der Kandidatenliste genannten Substanzen für eine Zulassungspflicht ausgesprochen. Nach verschiedenen Konsultationsverfahren, die zu diesen Vorschlägen durchgeführt werden, wurden im Mai 2011 sechs Stoffe in den Anhang XIV aufgenommen. Mit weiteren Aufnahmen von Stoffen, sowohl in den Anhang XIV als auch auf die Kandidatenliste, wird gerechnet.

**Ihr Ansprechpartner bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken Dr. Ronald Künneth ,**  
Tel. 0911 1335-297, Fax 0911 1335-150122, Geschäftsbereich Innovation | Umwelt,  
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg E-Mail: [ronald.kuenneth@nuernberg.ihk.de](mailto:ronald.kuenneth@nuernberg.ihk.de)  
(Stand: 12/2011)

© Dr. Axel-Rüdiger Schulze, IHK Südlicher Oberrhein,